

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte
Teil 2: Umweltbericht

**3. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. I/1
„Stadtkern“,
Erkelenz-Mitte**

AZ.: 612602

Begründung

Teil 2:
Umweltbericht

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung..... | 4 |
| 2. Detaillierungsgrad des Umweltberichtes..... | 5 |
| 2.1 Allgemeines..... | 5 |
| 2.2 Untersuchungsraum | 6 |
| 3. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans..... | 6 |
| 3.1 Ziele des Umweltschutzes | 6 |
| 3.1.1 Fachgesetze | 6 |
| 3.1.2 Planerische Vorgaben..... | 8 |
| 4. Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)..... | 9 |
| 4.1 Schutzgut Gesundheit des Menschen | 10 |
| 4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt..... | 14 |
| 4.3 Schutzgut Boden | 16 |
| 4.4 Schutzgut Wasser | 17 |
| 4.5 Schutzgut Klima / Luft sowie Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels | 18 |
| 4.6 Schutzgut Landschaft | 19 |
| 4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe..... | 19 |
| 4.8 Fläche..... | 20 |
| 4.9 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen | 21 |
| 4.9.1 Weitere Belange des Umweltschutzes | 22 |
| 4.9.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete | 22 |
| 4.9.3 Artenschutzrecht | 23 |
| 5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen | 23 |

| | |
|---|-----------|
| 6. Nichtdurchführung der Planung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 26 |
| 7. Eingriffsregelung | 26 |
| 8. Zusätzliche Angaben | 27 |
| 8.1 Technische Verfahren..... | 27 |
| 8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten | 27 |
| 8.3 Monitoring..... | 27 |
| 9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 28 |
| 10. Informationsquellen..... | 31 |

1. Einleitung

Im Frühjahr 2021 hat die Beteiligung zu der Umgestaltung des Marktes stattgefunden. Nachdem dort eine Kompromissvariante gefunden wurde und diese als Grundlage für einen Förderantrag beschlossen wurde, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 29.09.2021 beschlossen, „Die Verwaltung wird beauftragt: 1. Die Planungs- und Baumaßnahme „Neues Parkhaus Ostpromenade“ wird, vorbehaltlich der hierzu vom Rat noch zu treffenden Beschlüsse, nach Maßgabe der Rahmenbedingungen der Machbarkeitsstudie mit 200 KFZ-Stellplätze so zeitnah wie möglich umgesetzt. Zur Errichtung des neuen Parkhauses ist die Anpassung des Planungsrechtes erforderlich. Im, seit dem 12.05.1984 rechtskräftigen Bebauungsplan, Nr. 1/1 „Stadtkern“ ist festgesetzt: Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche, zulässig bis 5,0 m über Oberkante Verkehrsfläche (bez. auf angrenzenden Gehweg der Ostpromenade). Die Umsetzung eines Parkhauses mit ca. 200 KFZ-Stellplätzen ist mit der Höhenbeschränkung nicht möglich. Gleichzeitig soll mit der Änderung des Bebauungsplanes eine städtebauliche Entwicklung der Fläche ermöglicht werden. Die derzeitige Festsetzung lässt neben einer Parkfläche keine anderen Nutzungen zu. Der Zulässigkeitskatalog soll deshalb weitere, der Innenstadt dienende Nutzungen ermöglichen.

Aus vorgenanntem Grund ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/1, „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan wurde am 15.02.2022 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung gefasst.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt Erkelenz und ist von der Ostpromenade umgeben. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,34 ha.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Umwelt und Mensch frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der vorliegende Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB beschreibt und bewertet die Ergebnisse der Umweltprüfung.

Grundlagen der Beurteilungen stellen einerseits bestehende Informationen zum Zustand von Landschaftsbild und Naturhaushalt dar, andererseits werden die Ergebnisse aktueller, im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans erstellter und zu erstellender Untersuchungen berücksichtigt (Schalltechnische Untersuchungen, Artenschutzgutachten etc.).

Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle ‚Ist-Situation‘ / Basisszenario, ‚Nullfall‘ und ‚Planfall‘ vorgenommen.

Weiterhin werden die Auswirkungen für die Zeit der laufenden Umsetzung des Bauleitplanes sowie für den Betrieb nach Umsetzung betrachtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird um Äußerung zum ggf. zu erweiternden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten und dieser ggf. den neuen Erkenntnissen angepasst.

2. Detaillierungsgrad des Umweltberichtes

2.1 Allgemeines

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt.

Sie ermittelt die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Diese werden in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Zusätzlich ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden.

Dabei ist durch die Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Bezüglich der Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung wird die Vorgehensweise nicht buchstabengetreu nach dem Wortlaut der Anlage 1 zum BauGB, Nr. 2b durchgeführt, da dies teilweise keine zweckdienlichen Erkenntnisse, bei angemessenem Aufwand ergäbe.

Es kann bei buchstabengetreuer Umsetzung der Anlage 1 Nr. 2b der Eindruck entstehen, dass die Bewertung der Auswirkungen der Planung hinsichtlich der unter den Buchstaben aa bis hh genannten Gesichtspunkte auf jeden der unter §1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i genannten Umweltbelange bezogen werden soll und gemäß den Aspekten des zweiten Halbsatzes zusätzlich beleuchtet werden sollen.

Nicht jede der genannten Aspekte betreffen alle Schutzgüter, nicht jede mögliche Kombination ergibt einen für die vorliegende Planung sinnvollen Prüfungsaspekt.

Ebenso ergeben sich nicht in allen Punkten der Anlage 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Kriterien und Ergebnisse, die tiefergehende Ausführungen rechtfertigen.

Der Umweltbericht der Stadt Erkelenz wird daher unter Zuhilfenahme einer Liste angefertigt, welche die vorgenannten Kombinationen zu beachten hilft, aber nicht jeder dieser Aspekte wird in den Ausführungen explizit angesprochen. Es werden nur die Gegebenheiten niedergeschrieben, die in der vorliegenden Bauleitplanung erkennbar vorhanden sind und deren Betrachtung von Belang und zumutbarem Aufwand ist.

Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird in einem Scopingtermin, oder im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zusätzlich werden auch die weiteren Träger öffentlicher Belange über die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme, auch bezüglich des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes, aufgefordert.

2.2 Untersuchungsraum

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt Erkelenz und ist der Ostpromenade umgeben. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,34 ha. Betroffen sind die Flurstücke 559, 560, 561, 562, 563 und 564 in der Gemarkung Erkelenz, Flur 45.

Durch die Bauleitplanung werden nur bereits bebaute und anthropogen überprägte Flächen in Anspruch genommen. Der Untersuchungsraum wird daher auf das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung begrenzt.

3. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

3.1 Ziele des Umweltschutzes

3.1.1 Fachgesetze

Im Folgenden sind die wesentlichen Fachgesetze mit ausgewählten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes bedeutsam sind und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen

| Fachgesetze | Ziele des Umweltschutzes |
|-----------------------|---|
| Baugesetzbuch – BauGB | Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen [...]. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, [...], zu fördern, [...]. (§ 1Abs. 5) In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem |

| Fachgesetze | Ziele des Umweltschutzes |
|---|--|
| | <p>Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen. (§ 1a Abs. 3 BauGB)</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (§ 1a Abs. 5 BauGB)</p> |
| Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG | <p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [...] (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen [...] zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).</p> |
| Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG | <p>Böden, die die Bodenfunktionen nach BBodSchG im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.</p> |
| Wasserhaushaltsgesetz – WHG/ LWG NRW – Landeswassergesetz | <p>Bewirtschaftung des Grundwassers, so dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, [...] (§ 47 WHG).</p> <p>Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden [...] (§ 55 WHG).</p> |
| Denkmalschutzgesetz NW – DSchG | <p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p> |
| Klimaschutzgesetz NRW | <p>Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steuerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu (§ 3 Abs. 2).</p> |
| VV-Artenschutz NW | <p>Verwaltungsvorschrift zum Artenschutzrecht gem. nationaler Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und V-RL bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten.</p> |

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes können sich aus planerischen Vorgaben wie dem Landschaftsplan, Schutzgebietsverordnungen etc. ergeben. Sie werden im folgenden Unterkapitel genannt und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

3.1.2 Planerische Vorgaben

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen 2003 ist das Plangebiet als *Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)* und mit der *Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz* dargestellt.

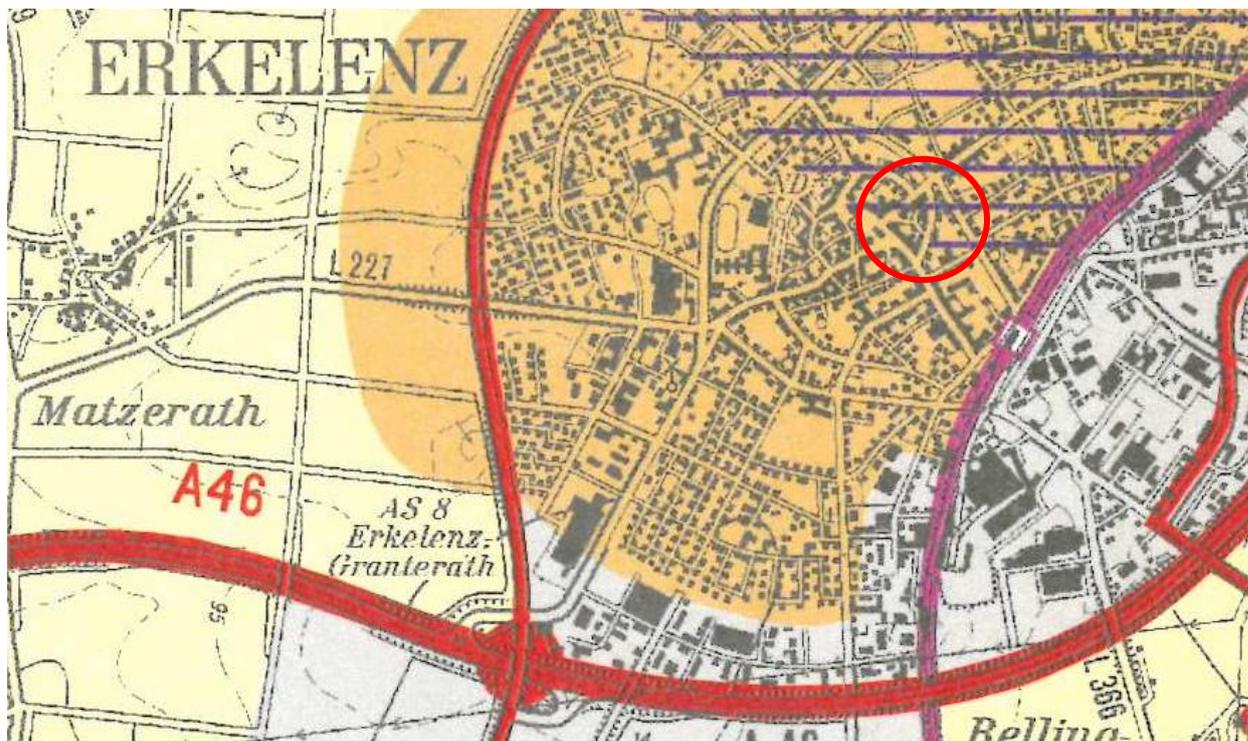


Abb.1 Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand 2003, Blatt L 4900/4902

Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz (2001) stellt für die Flächen im Plangebiet für die Art der baulichen Nutzung Kerngebiet dar. Zudem werden die Flächen mit einem „P“ für ruhenden Verkehr ausgewiesen. Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb von nachrichtlich

übernommenen Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Wasserschutzzone IIIa) (s. Kap. 4.4). s.u.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Kerngebiet dar. Mit der geplanten Festsetzung eines Kerngebietes als Art der baulichen Nutzung ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Vorhandenes Baurecht

Die Flächen im Geltungsbereich liegen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“ (12.05.1984). Dieser Bebauungsplan setzt für das Plangebiet Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche fest. Zusätzlich ist festgesetzt, dass das Parken bis 5,0 m über Oberkante Verkehrsfläche zulässig ist. Der Bezugspunkt ist der angrenzende Gehweg der Ostpromenade.

Darüber hinaus ist im westlichen Bereich auf Höhe des Reifferscheidtsgäßchens ein Baum zum Erhalt festgesetzt.

Textlich wurden für die Flächen im Plangebiet Festsetzungen zu Außenwandmaterialien (Putz, Ziegelmauerwerk) und untergeordneten Bauteilen (Sichtbeton, Schiefer, Metall, Holz) sowie Werbeanlagen gemacht.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

4. Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)

Um die Umweltauswirkungen prognostizieren und bewerten zu können, sind zunächst eine Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, die Berücksichtigung bisher möglicher Nutzungen und eine Bestimmung relevanter Wirkfaktoren der geplanten Nutzung erforderlich.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Zentrum von Erkelenz. Das Plangebiet selbst ist geprägt durch das schon gegenwärtig vorhandene Parkhaus und den umliegenden Straßenzügen und Erschließungstrassen. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zu allen Seiten mehrgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser.

Der **derzeitige Umweltzustand** des Plangebietes selbst stellt sich als stark anthropogen beeinflusst dar.

Umweltauswirkungen sind die mit der vorliegenden Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes. Gemäß Anlage 1 Nr. 2. b) BauGB sind bestimmte Faktoren in der Bau- und Betriebsphase geplanter Nutzungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beurteilen (vgl. Anlage 4 BauGB).

Relevante Faktoren für mögliche Auswirkungen der Bauleitplanung werden durch den Zulässigkeitskatalog der Nutzungen beeinflusst. Im Falle der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung ist von einer vollständigen Überprägung und Neugestaltung des Plangebietes auszugehen. Durch das größere Angebot von KFZ-Stellplätzen werden die Verkehrsströme und Schallimmissionen im Umfeld des Plangebietes zunehmen.

Nachstehend werden – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung – der jeweilige Umweltzustand und die Umweltvorgaben (Basisszenario) sowie unter Berücksichtigung der obenstehenden relevanten Wirkfaktoren die mit der Wohnbauflächen-Entwicklung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen (Prognose Planfall) beschrieben.

4.1 Schutzgut Gesundheit des Menschen

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Plangebiet ist geprägt durch das schon gegenwärtig vorhandene Parkhaus und den umliegenden Straßenzügen und Erschließungstrassen. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zu allen Seiten mehrgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser.

Das bestehende Parkhaus ist in zwei Teilbereiche unterteilt, die über separate Zufahrten zu erreichen sind und die auf der Nordseite des Gebäudes gelegen sind. Die erste Zufahrt erschließt 55 Stellplätze, die entlang einer durchgehenden Fahrgasse (Einbahnstraße) im Erdgeschoss liegen. Die entsprechende Ausfahrt ist auf der Südseite des Gebäudes angeordnet.

Die zweite Zufahrt des Parkhauses erschließt 73 Stellplätze, die sich über 2 Parkebenen und eine Parkrampe verteilen. Zu- und Ausfahrt dieses Teilbereichs des Parkhauses sind auf der Nordseite des Gebäudes angeordnet.

Die im Rahmen der aktuellen schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung durch die Müller-BBM GmbH betrachteten Immissionsorte sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Dabei handelt es sich um Immissionsorte, die im unmittelbaren Umfeld des geplanten Parkhauses liegen. Sie liegen innerhalb der Bebauungspläne Nr. I/1 und I/8.

Maßgebliche Immissionsorte, Adresse, Gebietseinstufung und Orientierungswerte (ORW) nach DIN 18005 beiblatt 1, immissionsrichtwerte nach TA Lärm in dB(A)

| Immissionsort | Gebiets-einstufung | ORW in dB(A) | | ORW in dB(A) | |
|------------------------|--------------------|--------------|--------|--------------|--------|
| | | tags | nachts | tags | nachts |
| IO 1 - Brückstraße 29 | MK | 60 | 45 | 65 | 50 |
| IO 2 - Ostpromenade 29 | MK | 60 | 45 | 65 | 50 |
| IO 3 - Neubau Kubus | MK | 60 | 45 | 65 | 50 |
| IO 4 - Ostpromenade 18 | MK | 60 | 45 | 65 | 50 |
| IO 5 - Brückstraße 23 | MK | 60 | 45 | 65 | 50 |

Beim IO 3 handelt es sich um ein neu geplantes städtisches Kubus-Gebäude. Dort sollen künftig gemischte Nutzungen ermöglicht werden. Da Ausbreitungsberechnungen einen schalltechnischen Konflikt an der Nordfassade aufgezeigt haben, ist bei der Ausführungsplanung des Kubus darauf zu achten, dass an der Nordfassade durch eine durchdachte Grundrissgestaltung entweder schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden oder alternativ nicht offenbare Fenster und somit Lüftungseinrichtungen geplant werden.

Die Lage des geplanten Parkhauses sowie der Immissionsorte kann der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung entnommen werden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die derzeitige Bestandsituation, aber auch die rechtliche Situation bestehen. Das bedeutet, dass das bestehende Parkhaus an der Ostpromenade erhalten bliebe.

Die Knappheit an Stellplätzen im Zentrum von Erkelenz würde bei Umgestaltung des Marktes in der beschlossenen Variante, durch den Entfall der dortigen Stellplätze, verstärkt werden. Die Stadt Erkelenz müsste nach Alternativen für neue Stellplätze suchen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Im Falle der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung werden der Rückbau des bestehenden Parkdecks an der Ostpromenade mit 128 KFZ-Stellplätzen und der Ersatz durch ein modernes Mobilitätshub mit 182 KFZ-Stellplätzen auf insgesamt 9 neuen Ebenen in Split-Bauweise, sowie 132 Stellplätze für Fahrräder und eine Bushaltestelle ermöglicht. Die Erreichbarkeit des Zentrums von Erkelenz aus den umliegenden Dörfern wird dadurch optimiert.

Bei Umsetzung der Planung werden aufgrund des höheren Baukörpers des Mobilitätshubs Blickbeziehungen von den umliegenden Wohn- und Geschäftshäusern eingeschränkt. Die Höhe des neuen Mobilitätshubs orientiert sich aber an der umliegenden Bebauung.

Auf die Erholungsfunktion hat die vorliegende Bauleitplanung kaum Auswirkungen.

Die Ergebnisse der Beurteilungspegel im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten der Immissionsrichtwert der TA Lärm durch die zu erwartenden Geräuschemissionen des geplanten Parkhauses in der ursprünglichen Planungsvariante (Variante 0) um nur 2 dB tags unterschritten wird. In der lautesten Nachtstunde wird der Immissionsrichtwert erreicht (IO 1) bzw. um 3 bis 5 dB unterschritten (IO 2 bis IO 5). Das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 der TA-Lärm wird mit dieser Planungsvariante nicht erreicht.

Hinsichtlich der Orientierungswerte (ORW) der DIN 18005 Beiblatt 1, die im Rahmen der Bauleitplanung gültig ist, ist tagsüber eine Unterschreitung der ORW um mindestens 7 dB und nachts um mindestens 5 dB festzustellen.

Durch die Verwendung eines hochabsorbierenden Deckenmaterials mit $a = 0,95$ sowie eines Bodenbelages mit Betonpflastersteinen mit einer Fugenbreite ≥ 3 mm in den Ebenen E-1 und E0 lassen sich die zu erwartenden Beurteilungspegel deutlich reduzieren. An allen Immissionsorten kann der Immissionsrichtwert tags um mindestens 6 dB unterschritten werden. Demnach ist nach Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm die Irrelevanz der Geräuschimmissionen gegeben. Dies gilt auch in

der lautesten Nachtstunde für die Immissionsorte IO 2 bis IO 5. An IO 1; hier wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 45 dB(A) um 5 dB unterschritten. Beträgt die Geräuschvorbelastung weniger als 44 dB wird auch hier der Immissionsrichtwert der TA Lärm eingehalten. Im Vergleich zum Orientierungswert (ORW) der DIN 18005 Beiblatt 1 ist eine Unterschreitung von 10 dB festzustellen.

Durch einen akustisch unauffälligen Bodenbelag (z. B. Asphalt) auch in den Ebenen E-1 und EO lassen sich weitere geringfügige Verbesserungen um ca. 0,1 dB erzielen.

Die Anforderungen an die kurzzeitigen Geräuschspitzen der TA Lärm (vgl. Kapitel 2.1) von maximal 95 dB(A) in der Tagzeit werden an allen Immissionsorten eingehalten. In der Nachtzeit kann es ausschließlich am IO 1 möglicherweise zu einer geringfügigen Überschreitung der Anforderungen um bis zu 2 dB kommen. Dies ist jedoch nur der Fall, sofern nach 22:00 Uhr ein Pkw den nördlichen Stellplatz in den Ebenen 0, 2, 4 oder 6 verlässt.

Organisatorische Maßnahmen bzgl. des betriebsbedingten Verkehrs auf öffentlicher Straße sind nicht erforderlich.

Es sind Randbedingungen und Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 5).

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde durch die Müller-BBM GmbH zudem untersucht, ob durch die Nutzung des geplanten Parkhauses die Kfz-Scheinwerfer störende Lichtimmissionen an der nächstgelegenen schützenswerten Wohnbebauung östlich des Parkhauses (Ostpromenade) hervorrufen können.

Die Untersuchung kam zu folgenden Ergebnissen:

Während der kurzzeitigen Einwirkung (maximal 10 s) während der kritischeren Nachtzeit ist an der nächstgelegenen Wohnbebauung Ostpromenade 29 von einer wesentlichen Überschreitung des Immissionsrichtwertes nach der LAI-Richtlinie für die Raumaufhellung und Blendung auszugehen.

Die Richtwerte sind jedoch nur uneingeschränkt für Anlagen gültig, deren Betriebsdauer mindestens eine Stunde pro Tag beträgt. Eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes der Beleuchtungsstärke und des Proportionalitätsfaktors liegt damit nach den Regelungen der LAI-Richtlinie nicht vor. Durch die Nutzung des Parkhauses liegen aufgrund der kurzzeitigen Lichteinwirkungen der Kfz-Scheinwerfer keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Hinblick auf die Wohnbebauung an der Ostpromenade vor.

Die Empfehlungen der Lichttechnischen Untersuchung sind zu beachten.

4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Jülicher Börde einer Untereinheit des Westdeutschen Tieflands.

Gemäß der Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands des Bundesamtes für Naturschutz würde man hier als potentielle natürliche Vegetation den *Flattergras-Buchenwald* vorfinden.

Das Plangebiet befindet sich in innerstädtischer Lage und ist bereits gegenwärtig vollständig anthropogen überprägt.

PFLANZEN

Im Umfeld des derzeit bestehenden Parkhauses befinden sich begrünte Restflächen in denen einige Hainbuchen *Carpinus betulus* und Rotbuchen *Fagus sylvatica* mit mittlerem Baumholz stocken. Darüber hinaus sind in diesen Flächen Scheinbeere *Symphoricarpos*, Berberitze, Feuerdorn *Pyracantha*, Efeu *Hedera helix*, Kirschlorbeer *Prunus lauracerasus* und Stelchpalme *Ilex aquifolium* anzutreffen. Zudem ist das derzeit bestehende Parkhaus mit Wilder Wein-*Parthenocissus* und Blauregen *Wisteria* zum Teil eingegrünt.

TIERE

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde durch den Dipl.-Biologen Michael Straube im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“ Erkelenz Mitte im März 2022 eine Artenschutzprüfung (Stufe I) durchgeführt.

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden Angaben des Fachinformationssystems geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) für den Messtischblatt-Quadranten 4903-2 und den betroffenen Lebensraumtyp Gebäude mit Stand vom 19.3.2022 und des Fachinformationssystems @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) mit Stand vom 19.3.2022 herangezogen und eine einmalige Begehung des Plangebietes durchgeführt.

Darüber hinaus wurden Daten des Kreises Heinsberg und des NABUs KV Heinsberg ausgewertet.

Demnach kommen gemäß Vorprüfung des Artenspektrums lokal mindestens acht Fledermausarten vor, von denen vier Arten häufig Gebäude als Quartiere nutzen: Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus. Mit Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaut- und Wasserfledermaus beziehen vier weitere Arten gelegentlich Gebäude als Quartiere. Konkrete Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen liegen aber nicht vor.

Außerdem ist das Vorkommen von 21 planungsrelevanten Vogelarten in der Umgebung (TK-Quadrant) bekannt oder möglich, die Bruthabitate, wie sie im Plangebiet und der näheren Umgebung bestehen, besiedeln können: Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Waldkauz, Waldohreule, Wanderfalke und Wespenbussard. Die genannten Arten sowie regional gefährdete Vogelarten werden aufgrund ihrer Habitatansprüche und der Ergebnisse der Begehung im Plangebiet ausgeschlossen (s.o.).

BIOLOGISCHE VIELFALT

Die heimische biologische Vielfalt im Plangebiet ist als gering anzunehmen, da es sich bei den Vegetationsflächen nur um Restflächen / Abstandsgrün handelt, die kaum Schutz und Rückzugsmöglichkeiten bieten und ständigen Störungen durch die innerstädtische Nutzung unterliegen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die geringe biologische Vielfalt und der Besatz an Flora und Fauna weiterhin bestehen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

PFLANZEN

Im Falle der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung werden voraussichtlich alle vorhandene Gehölzbestände entfernt werden. Im Umfeld des neuen Mobilitätshubs werden jedoch wieder Restflächen verbleiben, die dann in ähnlicher Weise des gegenwärtigen Gehölzbestands begrünt werden. Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, dass Flachdächer zu begrünen sind.

TIERE

Im Falle der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung könnten Lebensstätten von Fledermäusen zerstört und Tiere getötet werden. Lebensstätten von Tieren aus anderen planungsrelevanten oder lokal gefährdeten Arten sind am Parkhaus und in den Gehölzen nicht vorhanden.

Eine Störung von Tieren der betrachteten Arten mit der Folge einer Verschlechterung der lokalen Erhaltungszustände ist ausgeschlossen.

Störungen und Zerstörungen von Brutn häufiger und verbreiteter Vogelarten in Gehölzen, evtl. auch am Parkhaus sind möglich und wahrscheinlich. Zum Ausschluss von Verstößen gegen Störungs- und Tötungsverbote sind die Maßnahmen in Kap. 5 umzusetzen.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Spalten am Parkhaus vor dem Beginn des Rückbaus endoskopisch untersucht werden. Sollten Tiere gefunden werden, sind sie zu bergen, ggf. zu pflegen und zeitnah bei geeigneter Witterung wieder in der Nähe freizusetzen. Sollten Quartiere nachgewiesen werden, sind sie möglichst zeitnah durch geeignete Kunstquartiere zu ersetzen.

Entsprechend sind Verstöße gegen §§ 39 und 44 BNatSchG auszuschließen (Zerstörung von Lebensstätten, Tötung und Störung von Tieren). Eine vertiefende Prüfung (ASP II) mit umfangreichen Untersuchungen von Vögeln, Fledermäusen oder anderen Tiergruppen über die Maßnahmen in Kap. 5 hinaus und ein Risikomanagement sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

BIOLOGISCHE VIELFALT

Die heimische biologische Vielfalt im Plangebiet wird sich nach Durchführung der Bauleitplanung nicht wesentlich verändern. Die Begrünung der Fachdächer wird ggf. die Insektenvielfalt begünstigen.

4.3 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Gemäß den Angaben im Geoportal NRW befindet sich im Plangebiet Parabraunerde. Es handelt sich hierbei um einen tonigen / lehmigen Schluff mit einer sehr hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt bei 75 - 85.

Das Plangebiet ist aber bereits vollständig anthropogen überprägt. Natürliche Bodenverhältnisse sind daher nicht mehr vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T.

Altablagerungen und /oder Altstandorte sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner Veränderung des bisherigen Zustands des Schutzguts Boden im Plangebiet auszugehen. Die gegenwärtige vollständige anthropogene Überprägung des Plangebietes bliebe weiterhin bestehen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Aufgrund der Vorbelastungen durch das derzeit bestehende Parkhaus ist im Falle der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung von keiner wesentlichen Veränderung des Schutzguts Boden im Plangebiet auszugehen.

4.4 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

GRUNDWASSER

Gemäß den Angaben im Geoportal handelt sich um Böden ohne Grundwasser in der Grundwasserstufe 0.

Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes Erkelenz-Mennekrath. Hier gilt die vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath vom 07.11.2011 - Festsetzung eines Wasserschutzgebietes -.

OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Hochwasserschutz

Im Bereich des Plangebietes sind keine Hochwasserproblematiken bekannt oder absehbar. Das anfallende Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen wird an das örtliche Kanalnetz abgeleitet.

In der Starkregenkarte für NRW wird für ein extremes Starkregenereignis ($h_N = 90 \text{ mm/qm/h}$) innerhalb des Geltungsbereiches im nördlichen Bereich der Ostpromenade eine Überschwemmungsfläche mit einer Wasserhöhe von ca. 0,26 m dargestellt. Mit dieser Thematik wird im Bestand seit langer Zeit umgegangen und aufgrund der Geringfügigkeit der Flächen und Wasserhöhe ist hier nicht mit Schäden zu rechnen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Situation für das Schutzgut Wasser sowie Grundwasser gegenüber dem heutigen Stand nicht ändern.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Aufgrund der Vorbelastungen durch das derzeit bestehende Parkhaus ist im Falle der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung von keiner wesentlichen Veränderung des Schutzguts Wasser im Plangebiet auszugehen. Das anfallende Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen wird weiterhin an das örtliche Kanalnetz abgeleitet. Auch die Mengen des anfallenden Niederschlagswasser werden sich nicht wesentlich verändern. Die Festsetzung zur Begrünung der Flachdächer wird sich positiv auswirken, da begrünte Dächer Niederschlagswasser in einem gewissen Maß zurückhalten.

4.5 Schutzgut Klima / Luft sowie Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Die Stadt Erkelenz liegt in einer kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone. Die Winter sind relativ mild und die Sommer verhältnismäßig kühl. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 8 und 10°C. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt etwa zwischen 650 und 750 mm/Jahr.

Die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebiets sind dem Stadtklima zuzuordnen. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads kommt es schon gegenwärtig zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner wesentlichen Veränderung des bisherigen Zustands des Schutzguts Klima im Plangebiet auszugehen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Aufgrund der Vorbelastungen durch den bereits vorhandenen hohen Versiegelungsgrads ist im Falle der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung von keiner wesentlichen Veränderung

des Schutzguts Klima im Plangebiet auszugehen. Die Festsetzung zur Begrünung der Flachdächer wird sich positiv auswirken, da sich begrünte Dächer weniger stark aufheizen und somit dem stadtklimatischen Effekt entgegenwirken.

4.6 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum von Erkelenz und ist durch die städtische Lage sehr anthropogen geprägt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht von einer wesentlichen Veränderung des bisherigen Zustands des Schutzguts im Plangebiet auszugehen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Der Bebauungsplan ermöglicht die Umsetzung von Baumaßnahmen, die den städtischen, anthropogen geprägten Eindruck weiter verstärken werden. Insbesondere die max. GH von 110,0 m ü. NHN wird die Blickbeziehungen aus den umliegenden Wohn- und Geschäftshäusern weiter beeinträchtigen.

4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Die Flächen im Plangebiet liegen innerhalb des vermuteten Bodendenkmals *NWP 2017/0136, mittelalterliche bis neuzeitliche Stadt- und Stadtbefestigung Erkelenz*. Die Eintragung als Bodendenkmal *HS 181* ist derzeit in Vorbereitung.

Erkelenz lag an der mittelalterlichen Fernstraße Köln – Roermond – Antwerpen und wurde bereits im Jahr 966 erstmalig urkundlich belegt. Aus dem Ortskern sind bereits karolingerzeitliche Siedlungsspuren nachgewiesen, wie karolingische Funde aus dem 9. Jahrhundert am Süd- und Südoststrand des Marktes belegen. Die im 2. Weltkrieg bis auf den Turm zerstörte spätbarocke Pfarrkirche hatte aufgrund von Grabungsergebnissen zwei Vorgängeranlagen. Die erste, vermutlich ein Holzbau, wird in die Zeit zwischen 800 – 1000 n. Chr. datiert und durch eine steinerne Saalkirche abgelöst. Diese frühe Siedlung wird durch die Aachener Straße, dem ehemaligen Maar (Franziskanerplatz), Gasthausstraße, Johannismarkt, Markt und heutigen Marktgasse eingefasst und von einer Befestigung begrenzt. Dies belegen historische Überlieferungen. 1148 wurde ein

Wassergraben östlich der Koningsgasse, 1480 ein Graben am Kirchhof und 1557 ein Graben auf dem alten Markt erwähnt. Im Hoch-/Spätmittelalter wurde die Siedlung vergrößert. 1540 wurde die Stadt durch einen Brand fast vollständig vernichtet und 1945 durch ein Bombardement fast flächendeckend zerstört. Trotz der Zerstörung im 2. Weltkrieg und des darauffolgenden Wiederaufbaus blieb die mittelalterliche Struktur der Stadt mit seinem Straßensystem, der Stadtmauer und dem Stadtgraben bis in die Gegenwart erhalten.

Archäologisch relevant ist zum einen die ehemals straßenseitige Bebauung, die zum Teil bis in die heutigen Hinterhöfe hineinreicht. Trotz des nachkriegszeitlichen Wiederaufbaus ist davon auszugehen, dass sich Fundamente und Keller dieser Bebauung im Untergrund erhalten haben. Bedeutende archäologische Zeugnisse werden auch in den rückwärtigen Bereichen der Parzellen zu finden sein, da hier mit materiellen Hinterlassenschaften die Arbeits-, Ver- und Entsorgungsbereiche, aber auch diverse Siedlungsschichten archäologisch fassbar werden. Sie geben wertvolle Informationen über die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Darüber hinaus erlauben die in den Verfüllschichten enthaltenen Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens Aussagen über die Ernährungsgewohnheiten der damaligen Bewohner und ermöglichen eine Rekonstruktion der Umwelt. Des Weiteren sind hier aber auch z. B. Brandschichten zu erwarten, die auf eine Brandkatastrophe oder Kriegseinwirkungen hinweisen.

Weitere Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der bisherige Zustand des Schutzguts nicht verändern.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Für das Plangebiet besteht eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund Reste der früh- und hochmittelalterlichen Besiedlung erhalten haben. Bei Erd Eingriffen ist daher mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden zu rechnen, die im Zusammenhang mit historischen Entwicklungen der Stadt Erkelenz entstanden bzw. in den Boden gelangten. Es sind entsprechende Maßnahmen gemäß Kap. 5 zu ergreifen.

4.8 Fläche

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und für welche unterschiedlichste Nutzungsansprüche konkurrieren.

Bei der Betrachtung wird ein Augenmerk auf die Größe und den Zusammenhang (Flächenverbund) der Freiflächen zu richten sein. Ebenso ist die Naturnähe der Flächen von Bedeutung.

Bedeutend ist auch die Belastung der umliegenden Flächen durch die Bauleitplanung zum Beispiel durch Lärm und Luftschadstoffe.

Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“ Erkelenz Mitte umfasst eine Fläche von ca. 0,34 ha. Diese Fläche ist bereits weitgehend versiegelt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner Veränderung des bisherigen Zustands des Schutzguts Fläche im Plangebiet auszugehen. Die gegenwärtige vollständige anthropogene Überprägung des Plangebietes bliebe weiterhin bestehen.

Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose Planfall)

Aufgrund der Vorbelastungen durch das derzeit bestehende Parkhaus ist im Falle der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung von keiner wesentlichen Veränderung des Schutzguts Fläche im Plangebiet auszugehen.

4.9 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff ‚Wechselwirkungen‘ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Im vorliegenden Fall bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Geschriebene hinaus gehen.

4.9.1 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6, Nr. 7 e) – j) weitere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
→ Aufgrund des gegenwärtig bestehenden Parkhauses sind sämtliche Anlagen zur Schmutz- und Regenwasserbeseitigung sowie ein funktionierendes Abfallentsorgungssystem vorhanden.
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
→ Für die geplanten Gebäude wird das Ziel verfolgt, energieautarke Gebäude zu errichten. Die Energiegewinnung soll durch Photovoltaikanlagen erfolgen und die gewonnene elektrische Energie in einem Batteriespeicher gespeichert werden.
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
→ Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans, befindet sich aber in der Wasserschutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes Erkelenz-Mennekrath. Hier gilt die vorläufige Anordnung Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath vom 07.11.2011 - Festsetzung eines Wasserschutzgebietes -.
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
→ hier nicht relevant.
- j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB den Buchstaben a bis d und i (unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
→ hier nicht relevant.

4.9.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete

Innerhalb oder im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Es sind keine relevanten funktionellen Beziehungen zwischen diesen Gebieten und dem Plangebiet anzunehmen. Entsprechend sind keine Auswirkungen durch die geplante Entwicklung im Plangebiet zu erwarten.

4.9.3 Artenschutzrecht

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten.

Zur geplanten Bauleitplanung wurde im März 2022 durch den Dipl. Biologen Michael Straube eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erarbeitet. Die Ergebnisse sind im Kap. 4.2 dargestellt. Erforderliche Artenschutzmaßnahmen sind in Kap. 5 aufgeführt.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durchzuführen:

Schutzgut Mensch / Immissionsschutzmaßnahmen:

- Innerhalb des Kerngebietes Teilbereich MK 1.1 ist die Nutzung des Parkhauses im Regelbetrieb zum Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr) nicht zulässig.
- Innerhalb des Parkhauses sind die Fahrbahnbeläge in den Ebenen E-1 und E0 mit einer Fugenbreite von ≤ 3 mm auszuführen. Alle übrigen Ebenen (Ebene E1 bis E7) sind mit Fahrbahnbelägen mit $D_{\text{StrO}} = 0$ dB auszuführen.
- Innerhalb des Parkhauses sind alle Geschossdecken hochabsorbierend mit einem Absorptionsgrad von $\alpha \geq 0,95$ gemäß DIN EN 1793-1 (Ausgabe Juli 2017, Hrsg.: DIN - Deutsches Institut für Normung e.V.) auszuführen.
- Innerhalb des Kerngebietes Teilbereich MK 1.1 sind nach Osten ausgerichtete Fassaden zu mindestens 55 % geschlossen auszuführen.
- Innerhalb des Kerngebietes Teilbereich MK 1.2 sind an nach Norden ausgerichtete Fassaden offenbare Fenster zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen und sonstigen schutzbedürftigen Räumen unzulässig.

Schutzgut Tiere / Artenschutzmaßnahmen

- Gehölze dürfen - soweit überhaupt notwendig - nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden (1.10.-28.2.). Sofern dies nicht möglich ist, muss unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten das Bestehen laufender Bruten ausgeschlossen werden.
- Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Spalten am Parkhaus vor dem Beginn des Rückbaus endoskopisch untersucht werden. Derzeit sind keine weiteren Untersuchungen von Fledermäusen absehbar (morgendliche oder abendliche Kartierungen).
- Falls eine Wochenstube von Fledermäusen nachgewiesen wird, muss der Abbruch bis zum Ende der Wochenstubenzeit (ca. Mitte August) verschoben werden. Die Vermeidung der Tötung von Tieren ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Dazu ist ggf. eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) erforderlich.
- Im Falle des Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und zeitnah in der Nähe ausgewildert werden.
- Im Fall des Fundes und der Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten müssen diese in Absprache mit dem Kreis Heinsberg nach MKULNV (2013) ersetzt werden. Fledermausquartiere sind im Verhältnis 1:5 zu ersetzen (5 Kunstquartiere je zerstörtem Quartier). Die Nebenbestimmungen für Hangort und Installation nach MKULNV (2013) sind unbedingt zu beachten, u.a. zur Installationshöhe, freiem Anflug und Nichtbeleuchtung. Vogelkästen und Höhlenkästen für Fledermäusen müssen spätestens alle zwei Jahre kontrolliert und gereinigt werden.
- Bei der Beleuchtung der Baustelle muss - v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden.
- Im Frühjahr dürfen keine Haufen, etwa von Grünschnitt oder Bauschutt, länger als wenige Tage ruhig auf der Fläche liegen, da häufige und verbreitete Vogelarten darin Nester bauen und Bruten beginnen könnten, die später gestört und zerstört würden.
- Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von anderen Schächten, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Schächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz

zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben müssen vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas und sichtbar bedruckte Scheiben. UV-Markierungen haben sich dagegen nicht bewährt (ebd.). Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden und freistehende Glaswände.

- Wie bei der Beleuchtung der Baustelle muss die Abstrahlung der Beleuchtung des Neubaus minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. VOIGT ET AL. 2019).
- Anregungen
Es wird angeregt, am zu errichtenden Gebäuden Nistgelegenheiten und Quartiere für (Halb)Höhlenbrüter und für Fledermäuse zu schaffen, auch wenn keine Quartiere nachgewiesen werden, da solche Lebensstätten in Siedlungsbereich durch Abbrüche und (energetische) Sanierungen derzeit in großem Umfang und meist ersatzlos wegfallen. Weiter sollten offene Flächen um das Gebäude möglich wenig versiegelt und extensiv bewirtschaftet werden, um Insekten und Wirbeltiere zu fördern.

Schutzgut Boden

- Der Mutterbodenschutz ist im § 202 BauGB verankert und mit der DIN 18915 werden genaue Anweisungen zum Umgang gegeben. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens, der im Bebauungsplangebiet aus leistungsfähigem Ackerboden besteht, sind zu gewährleisten.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.

Schutzgut Wasser

- Begrünung der Flachdächer zur Rückhaltung und Verzögerung des Ablaufs von Niederschlagswasser

- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

Schutzgut Klima

- Zur Verbesserung des Mikroklimas, werden innerhalb des Plangebietes neue Gehölzanpflanzungen vorgesehen und Flachdächer begrünt.

Schutzgut Kulturelles Erbe

- In Abstimmung mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege und der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz wird im Zuge des Abrisses des bestehenden Parkhauses eine archäologische Baubegleitung in Kombination mit der Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird im Weiteren somit Rechnung getragen.

6. Nichtdurchführung der Planung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der bisherige Zustand der Schutzgüter nicht verändern.

Durch die Kombination mit Fahrradständern, Bushaltestelle und Sharing Diensten sollte der Standort des neuen Parkhauses sehr zentral liegen. Im Kernstadtbereich gibt es jedoch derzeit keine alternativen Flächen, welche sich für ein Parkhaus eignen und / oder im Besitz der Stadt Erkelenz sind.

7. Eingriffsregelung

Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Ausgleich von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB innerhalb

des Bebauungsplans oder gem. §§ 1a (3), 135a (2) BauGB über weitergehende vertragliche Regelungen an anderer Stelle erfolgen.

Nicht als Eingriffe gelten Vorhaben im Innenbereich, die eine Genehmigung nach § 34 BauGB erlangen bzw. deren Genehmigung bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist oder zulässig war.

Dies trifft im Wesentlichen für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte zu. Eine Berechnung des Eingriffs erfolgt daher nicht.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Technische Verfahren

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung werden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abschließend festgelegt und orientieren sich problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Wesentliche **Arbeitsschritte** sind:

- Ortsbegehung (Juni 2022),
- Auswertung vorliegender sowie in Erarbeitung befindlicher Fachgutachten,
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation,
- planungsstandentsprechende, qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter auf der Grundlage der Vorgaben der Anlage 1 BauGB,
- Nennung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Verfahren erstellten Gutachten und der Stellungnahmen aus Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Im Zuge des weiteren Verfahrens werden weitere Erkenntnisse z.B. aus zu erstellenden Gutachten oder eingehenden Stellungnahmen berücksichtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht kein Hinweis auf relevante, nicht schließbare Wissenslücken.

8.3 Monitoring

Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen sind bisher nicht vorgesehen.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 29.09.2021 beschlossen, „Die Verwaltung wird beauftragt: 1. Die Planungs- und Baumaßnahme „Neues Parkhaus Ostpromenade“ wird, vorbehaltlich der hierzu vom Rat noch zu treffenden Beschlüsse, nach Maßgabe der Rahmenbedingungen der Machbarkeitsstudie mit 200 KFZ-Stellplätze so zeitnah wie möglich umgesetzt. Zur Errichtung des neuen Parkhauses ist die Anpassung des Planungsrechtes erforderlich.

Aus vorgenanntem Grund ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan wurde am 15.02.2022 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung gefasst.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt Erkelenz und ist von der Ostpromenade umgeben. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,34 ha.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen 2003 ist das Plangebiet als *Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)* und mit der *Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz* dargestellt.

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz (2001) stellt für die Flächen im Plangebiet für die Art der baulichen Nutzung Kerngebiet dar. Zudem werden die Flächen mit einem „P“ für ruhenden Verkehr ausgewiesen. Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb von nachrichtlich übernommenen Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Wasserschutzzone IIIa).

Die Flächen im Geltungsbereich liegen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“ (12.05.1984). Dieser Bebauungsplan setzt für das Plangebiet Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche fest. Zusätzlich ist festgesetzt, dass das Parken bis 5,0 m über Oberkante Verkehrsfläche zulässig ist.

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Im Falle der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung werden der Rückbau des bestehenden Parkdecks an der Ostpromenade mit 128 KFZ-Stellplätzen und der Ersatz durch ein modernes Mobilitätshub mit 182 KFZ-Stellplätzen auf insgesamt neun Ebenen in Split-Bauweise, sowie 132 Stellplätze für Fahrräder und eine Bushaltestelle ermöglicht. Die Erreichbarkeit des Zentrums von Erkelenz aus den umliegenden Dörfern wird dadurch optimiert.

Gemäß der Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung ist die vorliegende Planung mit den Anforderungen der TA-Lärm bzw. der DIN 18005 unter Berücksichtigung der aufgeführten Randbedingungen und Schallschutzmaßnahmen vereinbar.

Gemäß der Lichttechnischen Untersuchung in Bezug auf die KFZ-Scheinwerfer sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Falle der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung werden voraussichtlich alle vorhandene Gehölzbestände entfernt werden. Im Umfeld des neuen Mobilitätshubs werden jedoch wieder Restflächen verbleiben, die dann in ähnlicher Weise des gegenwärtigen Gehölzbestands begrünt werden. Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, dass Flachdächer zu begrünen sind.

Verstöße gegen §§ 39 und 44 BNatSchG (Zerstörung von Lebensstätten, Tötung und Störung von Tieren) sind auszuschließen, wenn die in der Artenschutzprüfung aufgeführte Maßnahmen umgesetzt werden. Eine vertiefende Prüfung (ASP II) mit umfangreichen Untersuchungen von Vögeln, Fledermäusen oder anderen Tiergruppen und ein Risikomanagement sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

Die heimische biologische Vielfalt im Plangebiet wird sich nach Durchführung der Bauleitplanung nicht wesentlich verändern. Die Begrünung der Flachdächer wird ggf. die Insektenvielfalt begünstigen.

Aufgrund der Vorbelastungen durch das derzeit bestehende Parkhaus ist im Falle der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung von keinen wesentlichen Veränderungen des Schutzgüter Boden, Wasser und Klima im Plangebiet auszugehen.

Die Festsetzung zur Begrünung der Flachdächer wird sich positiv auswirken, da sich begrünte Dächer weniger stark aufheizen und somit dem stadtklimatischen Effekt entgegenwirken und begrünte Dächer das anfallende Niederschlagswasser in einem gewissen Maß zurückhalten.

Die Festsetzung einer max. GH von 110,0 m ü. NHN wird die Blickbeziehungen aus den umliegenden Wohn- und Geschäftshäusern weiter beeinträchtigen.

Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund Reste der früh- und hochmittelalterlichen Besiedlung erhalten haben. Bei Erdeingriffen ist daher mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden zu rechnen, die im Zusammenhang mit historischen Entwicklungen der Stadt Erkelenz entstanden bzw. in den Boden gelangten. In Abstimmung mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege und der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz wird im Zuge des Abrisses des bestehenden Parkhauses eine archäologische Baubegleitung in Kombination mit der Sachverhaltsermittlung durchgeführt.

Aufgrund der Vorbelastungen durch das derzeit bestehende Parkhaus ist im Falle der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung auch von keiner wesentlichen Veränderung des Schutzguts Fläche im Plangebiet auszugehen.

Im Kernstadtbereich gibt es derzeit keine alternativen Flächen, welche sich für ein Parkhaus eignen und / oder im Besitz der Stadt Erkelenz sind

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird derzeit von nur geringen, erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen.

10. Informationsquellen

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN:

Regionalplan Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen (2003)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ:

Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Deutschlands, Bonn - Bad Godesberg 2010

DIPL. BIOLOGE MICHAEL STRAUBE:

Artenschutzprüfung (Stufe I) zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“ Erkelenz Mitte, Stand: März 2022

GEOPORTAL NRW: Bodenkarte, Stand: Juni 2022

MÜLLER-BBM GMBH NIEDERLASSUNG GELSENKIRCHEN

SCHALTECHNISCHE VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. I/1 ERKELENZ-MITTE, STAND: 15. JUNI 2022

MÜLLER-BBM GMBH NIEDERLASSUNG PLANEEG BEI MÜNCHEN

LICHTTECHNISCHE UNTERSUCHUNG IN BEZUG AUF DIE KFZ-SCHEINWERFER ZUR 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. I/1 ERKELENZ-MITTE, STAND: 24. AUGUST 2022

SQUADRA +

QUERSCHNITTSZÄHLUNG AM PARKHAUS OSTPROMENADE IN ERKELENZ
ERHEBUNGSZEITRAUM: 28. UND 29. APRIL 2022

STADT ERKELENZ:

Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz (2001)

Begründung zur 3. Änderung Bebauungsplan Nr. I/1 „Stadtkern“ Erkelenz-Mitte, Stand: August 2022

Erkelenz, November 2022